



Biwöchlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr. außerhalb incl.  
Porto 2 Thlr. 11/4 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer  
fünfhettigen Zeile in Betriebschrift 1 1/2 Sgr.

Nr. 397. Mittag-Ausgabe.

Siebenundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trenkert.

Montag, den 27. August 1866.

Die theilweise verspätete Ausgabe der gestrigen Morgen-Nummer der Breslauer Zeitung ist durch die plötzliche Erkrankung von 2 an der Druckmaschine beschäftigten Arbeitern veranlaßt worden. Expedition der Breslauer Zeitung.

## Preußen.

### O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

#### 9. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. (25. August.)

Eröffnung 10 1/2 Uhr. Am Ministerthisch: Graf Isenpflz, v. Selsdow, Bankpräsident v. Dachendorf, später der Finanzminister v. d. Heydt. Die Tribünen sind gefüllt.

Präsident v. Forckenbeck verliest folgendes, ihm gestern spät Abends zugegangenes Schreiben des Ministerpräsidenten Grafen v. Bismarck:

„Um Hochwob geboren beebe ich mich auf das gefällige Schreiben vom 23. d. M. nach eingeholter allerhöchster Bestimmung ganz ergeben zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät die zur Überreitung der Adresse des Hauses der Abgeordneten gewählte Deputation morgen, Sonnabend, den 25. d. M., Mittags 2 1/2 Uhr, im hiesigen königlichen Palais zu empfangen gerufen werden.“

Der Abg. v. Säulen ist in das Haus eingetreten und in die 2. Abtheilung verlost worden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des Stammcapitals der preußischen Bank um 5 Millionen Thaler. Eine General-Discussion findet nicht statt.

Zu § 1 der Vorlage hat Niemand das Wort verlangt; da auch der Referent darauf verzichtet, wird der § 1 einstimmig angenommen. Der selbe lautet:

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschuf-Kapitals der Bankeintheils-Eigner um 5 Millionen Thaler anzurufen. In diesem Falle treten in Stelle der im § 11 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) vorbehalteten anderweitigen Regulirung des Teilnahme-Verhältnisses des Staats- und der Bankeintheils-Eigner am Gewinne der Bank folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Der Reservesfonds (§ 18 der Bank-Ordnung) soll dreißig Prozent des Einschuf-Kapitals der Bankeintheils-Eigner nicht übersteigen.

Wenn der Gewinn bei Verläufen der Effeten-Bestände der Bank — § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 342) — und das nach § 6 Nr. 1 desselben Gesetzes für den Reservesfonds bestimmte Sechstel des reinen Gewinnes der Bank in einem Jahre mehr beträgt, als zur Ergänzung des Reservesfonds bis zu dreißig Prozent des Einschuf-Kapitals des Bankeintheils-Eigner erforderlich ist, so soll der Mehrbetrag der Dividende zuwachsen.

2) Ein bei Vermehrung des Einschuf-Kapitals der Bankeintheils-Eigner ein kommendes Aufgeld steht zum Reservesfonds.

3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bank-anttheisscheine haben gleiche Rechte mit den Bankeintheils-Eignern.

4) Sofern die Vermehrung des Einschuf-Kapitals der Bankeintheils-Eigner um Fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bank-Berwaltung festzustellendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der geschlossenen Vermehrung des Einschuf-Kapitals in den Stammblättern der Bank eingetragenen Bankeintheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabekommandativer Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zuliegen, daß jedem Bankeintheils-Eigner auf je drei ihm gehörige Bankeintheile gegen Einzahlung von Tausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankeintheil ausgeschändigt wird.“

Zu § 2 „der Minister für Handel u. s. w. ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt“ erhält das Wort:

Abg. Michaelis: M. H. Unter den Motiven für die Vorlage findet sich der Hinweis auf die Erweiterung der Geschäfte der Bank auf das erweiterte Gebiet des preußischen Staates. Es dürfte von Interesse sein, wenn der Herr Minister uns darüber Auskunft geben will, ob er von der Ansicht ausgeht, daß die Ausdehnung der Filiale der Bank schon auf die Gebiete erfolge, welche auf Grund des neulich eingebrachten Vorlasses, auf Grund des Art. 55 der Verfassung, mit der Monarchie Preußen verbunden sind, oder ob er die Ausdehnung der Filiale auf diese Gebiete erst dann für geachtet erachtet, wenn eine wirkliche Incorporation der Gebiete stattfindet.

Regierungs-Commissar v. Dachendorf: Die Vorbereitungen für eine Bankanstalt, wo sie auch errichtet werden soll, verlangen einen gewissen Zeitraum, um bauliche und anderweitige Einrichtungen zu treffen. Die Regierung glaubt, daß in dem dazu nötigen Zeitraum von 4—6 Wochen auch hier der Besluß über die Vereinigung jener Länder mit der preußischen Monarchie gefasst sein wird.

Han delsminister Graf v. Isenpflz: Meine Ansicht ist die, daß, sobald jene Vereinigung Gesetz geworden sein wird, in den betreffenden Landesteilen vorgegangen werden soll, so weit die gewöhnlichen und andermitteligen Verhältnisse es empfehlenswert erscheinen lassen; natürlich kann das erst dann geschehen, wenn die Vereinigung Gesetz geworden ist.

Abg. Harckort: M. H. Die Privilegien der Bank werden erweitert. Ich kann nur den Wunsch daran knüpfen, daß der Herr Minister die Gewogenheit habe, auch die Privatbanken in angemessener Weise zu erweitern. Ich finde nichts darüber erwähnt von Seiten des Hrn. Referenten.

Abg. Michaelis: Ich glaube, m. H., die Sache eignet sich hier nicht zur Discussion. Es würde aber vor das Forum der betreffenden Commission gehören, ob eine Vereinigung dieser Gebieteheile auf Grunde des Art. 55 der Verf.-Urfunde hinreichend, um die Bank in den Stand zu setzen, auf Grunde der Bankordnung dort eine Filiale zu errichten.

Abg. Graf Schwerin: Als Mitglied jener Commission habe ich dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß die Commission jene Punkte bereits ins Auge gefaßt hat und sich darüber schlüssig machen wird, ob es zweckmäßig ist, die Regierungsvorlage, wie sie liegt, dem Hause zur Annahme vorzulegen, oder, ob es geboten sein würde, noch auf eine engere Verbindung der Landesteile hinzuwirken, wie sie dieser Gesetzentwurf in Aussicht stellt; daß also der Zweck, den der Abg. Michaelis mit seiner Anregung verfolgt, auch in jener Commission nicht außer Auge gelassen wird.

Abg. Abg. Möppel, schließt sich der Ansicht des Herrn Ministers an. Paragraph 2 wird darauf einstimmig angenommen, ebenso der ganze Gesetzentwurf.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlussberathung über die Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirk des Regierungsborts Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Der Antrag des Referenten Dr. John (Labiau): geht dahin: „das Hause der Abgeordneten wolle der auf Grunde des Art. 63 der Verfassungs-Urfunde vom 31. Januar 1850 erlassene Verordnung die Genehmigung ertheilen.“

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlussberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aussage von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldbeschreibungen des Paderbornerischen und der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Nach einem kurzen Referat des Abg. Krieger (Berlin) wird die Vorlage ohne Discussion einstimmig genehmigt.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlussberathung über die auf Grunde des Art. 63 der Verfassungs-Urfunde vom 31. Januar 1850 erlassene Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Tarifsätze für Zucker.

Referent Abg. Möppel motiviert seinen Antrag: das Hause wolle der Verordnung nachträglich die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, mit wenigen Worten. Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte angenommen.

Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlussberathung über die auf Grunde des Art. 63 der Verfassungs-Urfunde vom 31. Januar 1850 erlassene Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Pommern für das Jahr 1866.

Nachdem Correferent, Abg. Hinrichs, den Antrag Barz motiviert, wird derselbe ohne Debatte einstimmig angenommen.

Es folgten als letzter Gegenstand der Tagesordnung Wahlprüfungen u. Es übernimmt das Präsidium Vice-Präsidenten in Breslau.

Abg. Krieger (Berlin) referiert für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen. Es sind dort gewählt die Herren Dr. Kosch, Hoyerbeck und Forckenbeck.

Die Gültigkeit der Wahl wird vom Referenten beantragt und vom Hause an-

genommen.

Als Referent der 3. Abtheilung berichtet über die Wahlen im 9. Königs-

berger Wahlbezirk Abg. v. Walldow: Gewählt sind hier die Herren v. Below

und Rohde. Gegen die Gültigkeit der Wahl ist von mehreren Wahlmännern

jenes Bezirks ein Protest eingegangen, der sich stützt auf die mangelhafte Aus-

legung der Urwählerlisten, auf die ungleichmäßige Steuer-Einziehung und

namentlich auf die Verreibung der Urwahlbezirke. Die Abtheilung beantragt

die Wahl der Abgeordneten v. Below und Rohde für gültig zu erklären,

jedoch hinsichtlich der Beschwerde über die Verreibung der Urwahlbezirke die

Acten der Petitions-Commission zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Es befürwortet diesen Antrag Abg. Dr. Lüning, der eine Menge einzelner

bei der Wahl stattgehabten Unzulässigkeiten anführt. So ist von dem Bezirks-

Commando in Bartenstein den unter demselben stehenden Truppen, der Linie

wie der L.-Neuher, angeblich auf königlichen Befehl, die Theilnahme an den

Wahlen verboten worden. Ich halte einen solchen königlichen Befehl für eine

positive Unmöglichkeit und glaube vielmehr, daß der betreffende Commandeur

seine Ansicht hierüber sich in den königlichen Befehl überlegt hat. Bei Veran-

lassung ferner der Steuerlisten, ist bei der Einziehung einzelner Wählern die

Grundsteuer mit angerechnet, anderem nicht. Am wichtigsten sind die Be-

schwerden hinsichtlich der Eintheilung der Urwahlbezirke; und zwar sind zu-

jäßig gerade diejenigen Wahlbezirke zerrissen worden, die sonst liberal gewählt

wären; auch habe ich nicht die Überzeugung gewinnen können, daß diese

Hindernisse letztlich aus technischen Schwierigkeiten sollten erwachsen sein. So

ist es denn getreten, daß von 5 Wahlbezirken, die sonst liberal gewählt hätten,

dieselben nur einer liberal gestimmt hat. Eine Ungültigkeitserklärung der

Wahl beabsichtige ich, zwar nicht zu beantragen. Da jedoch, wenn wir dieser

Verreibung der Urwahlbezirke freien Lauf lassen, leicht die ganze Bestimmung

über die Eintheilung der Urwahlbezirke illusorisch werden könnte, so ist es

nötig, der königlichen Staatsregierung die Sache zur Rümedur zu überweisen

und empfele ich Ihnen daher den Antrag des Herrn Referenten.

Abg. Niedelschütz: Die Vorwürfe, welche hier gegen die Landräthe ge-

macht werden, beruhen in den meisten Fällen auf ungünstiger Würdigung

der thätsächlichen Verhältnisse. In Städten ist es sehr leicht, die Bezirke pa-

siend abzugrenzen, auf dem flachen Lande aber ist das etwas ganz Anderses,

und wer das praktisch durchgemacht hat, wird es anerkennen. Es ist da zu

berücksichtigen die sonstige Zusammengehörigkeit der Ortschaften, die Commu-

nicationswege, die Frage, ob ein passendes Wahllokal zu finden ist und vor

Allem, ob passende Wahlvorsteher vorhanden sind u. s. w. Ich habe die Ur-

wahlbezirke möglichst klein eingerichtet, so daß mit wenig Ausnahmen nur

3 Wahlmänner zu wählen waren, und die Meisten nur kurze und bequeme

Wege zum Wahlort zurücklegen hatten. Dadurch habe ich aber oft eine überschüssige Zahl ländlicher Wähler verloren und zu meinem großen Be-

dauern, wie ich glaube, conservative. (Heiterkeit.) Das entspricht auch nicht

den gesetzlichen Vorschriften. Sie seien, m. H., die Städte sind da eminent

beworzt. Die Ausgabe ist auf dem Lande sehr schwierig und manchmal

unlösbar; und ich glaube, daß wir vom grünen Lische aus, — oder das paßt

ja hier nicht (Heiterkeit). — also von den rothen Bärenten aus, nicht im Stande

sind, ohne die genaueste Kenntnis des Kreises zu beurtheilen, ob ein Landrat

seinen Kreis gleich oder ungleich eingeteilt hat. Wenn wir aber auch

überzeugt wären, daß es hier und da hätte besser gemacht werden können, so

sollte ich doch zu bedenken, daß es leichter ist zu kritisieren, als im Drange der

Geschäfte die Anordnungen praktisch zu treffen. Wir müssen uns darvorn hüten,

wenn die Wählern die Sache nicht scheint, es als praesumptio juris aufzufassen, daß jeder

Landrat parteisch und tendenziös verfährt. (Bravo rechts.)

Abg. v. Henning: M. H. Weit entfernt davon, anzunehmen, daß die

Landräthe immer tendenziös verfahren — denn das wäre ja unrecht — kann

ich doch in einem Falle, wie dieser ist, wo uns die Kreiskarte mit den Ein-

theilungen vorliegt, das Verfahren, wodurch eine große Anzahl der Wähler in

die Lage der österreichischen Vorrede vor Potsdam gekommen sind, nicht entzündigen

und der geehrte Herr Vorredner hätte wohl besser gehandelt, wenn er es nicht

übernommen hätte, etwas zu vertheidigen, was sich nicht halten läßt (Oho

rechts). Sie können anderer Ansicht sein, m. H., aber ich habe wohl das

Recht, auch meine Meinung zu äußern. Wie soll denn eine Unregelmäßigkeit

bei den Wählern constatirt werden, als durch Protest? Wir durchen diese

Erfahrung nicht so unbedenklich lassen, und ich bin deswegen mit dem An-

trage, weitere Ermittlungen der Petitions-Commission zu überweisen, einver-

standen. Ob es nicht richtiger wäre, eine Wahl bei der solche meiner Mei-

nung nach tendenziös Unregelmäßigkeiten vorgenommen sind, für ungültig zu

erklären, da so schwere Sünden gegen die Wahlfreiheit vorliegen, — das will

ich dagegenstellen mein lassen und Ihnen darauf bezüglichen Antrag stellen; aber

